

## **RICHTLINIEN**

### **für die Zahl der Schülerinnen und Schüler von Fachabteilungen und von Wahlpflicht- sowie Wahlfächern**

(vom 23. November 2016)

Der Erziehungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung vom 22. April 1998 zum Schulgesetz (Schulverordnung)<sup>1</sup>

beschliesst:

#### **1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

##### **Artikel 1** Gegenstand und Zweck

<sup>1</sup>Diese Richtlinien ergänzen die Bestimmungen von Artikel 14 der Verordnung zum Schulgesetz<sup>2</sup> in Bezug auf die Fachabteilungen und die Wahlfächer.

<sup>2</sup>Als Fachabteilungen werden bezeichnet

- a) die Niveaugruppen der integrierten und der kooperativen Oberstufe;
- b) die geteilten Schulabteilungen in den Fächern «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt», Medien und Informatik und Textiles und Technisches Gestalten sowie in weiteren Fällen;
- c) der alternierte Unterricht im Kindergarten und auf der Primarstufe.

<sup>3</sup>Als Wahlfächer werden bezeichnet

- a) die Wahlpflichtfächer;
- b) die eigentlichen Wahlfächer im Sinne von Freifächern.

#### **2. Kapitel: FACHABTEILUNGEN**

##### **1. Abschnitt Niveaugruppen in der integrierten und der kooperativen Oberstufe**

##### **Artikel 2** Niveaufächer

<sup>1</sup>Niveaugruppen werden gebildet

- a) in der integrierten Oberstufe in den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik;
- b) in der kooperativen Oberstufe in den Fächern Englisch, Französisch und Mathematik.

---

<sup>1</sup> RB 10.1115

<sup>2</sup> RB 10.1115

<sup>2</sup>In der Oberstufe werden die vom Französischunterricht dispensierten Schülerinnen und Schüler für die Dauer des Französischunterrichts zu einer eigenen Lerngruppe zusammengezogen.

### **Artikel 3**            Niveaugruppen

<sup>1</sup>Bei Jahrgangsgrössen ab 14 Schülerinnen und Schülern werden die Niveaugruppen nach Artikel 2 getrennt unterrichtet, sofern sie mindestens fünf Schülerinnen und Schüler aufweisen.

<sup>2</sup>Werden in einem Niveau nicht fünf Schülerinnen und Schüler pro Jahrgang erreicht, ist auf die Führung einer eigenen Niveaugruppe zu verzichten oder die Bildung einer zweiklassigen Niveaugruppe vorzunehmen.

<sup>3</sup>Sind pro Jahrgang weniger als fünf Schülerinnen und Schüler vom Französischunterricht dispensiert, werden die betreffenden Schülerinnen und Schüler in bestehende Lerngruppen integriert.

<sup>4</sup>Als Höchstzahlen gelten die Zahlen von Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung zum Schulgesetz<sup>3</sup>.

## 2. Abschnitt            **Geteilte Schulabteilungen**

### **Artikel 4**            Fächer

<sup>1</sup>In den Fächern «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt», Medien und Informatik und Textiles und Technisches Gestalten wird in der Regel in geteilten Abteilungen unterrichtet.

Im Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt werden die Abteilungen in der 3. Oberstufe nicht geteilt.

<sup>2</sup>Eine Teilung in den Fächern gemäss Absatz 1 muss bei folgenden Abteilungsgrössen vorgenommen werden:

- |   |                                  |
|---|----------------------------------|
| a) in ein- und zweiklassigen Primarschulabteilungen             | ab 14 Schülerinnen und Schülern; |
| b) in mehrklassigen Primarschulabteilungen<br>und Gesamtschulen | ab 10 Schülerinnen und Schülern  |
| c) auf der Oberstufe ohne Werkschule                            | ab 14 Schülerinnen und Schülern; |
| d) in der Werkschule  | ab 10 Schülerinnen und Schülern. |

### **Artikel 5**            Weitere Fälle

<sup>1</sup>In zwei- und mehrklassigen Abteilungen sowie in Gesamtschulen wird der Fremdsprachenunterricht in den einzelnen Klassen durchgeführt, wenn diese mindestens fünf Schülerinnen und Schüler zählen. Parallelklassen werden dabei zusammengezogen.

<sup>2</sup>Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung weitere Teilungen von zwei- und mehrklassigen Abteilungen und Gesamtschulen bewilligen.

---

<sup>3</sup> RB 10.1115

### 3. Abschnitt **Alternierter Unterricht**

#### **Artikel 6**

<sup>1</sup>Im Kindergarten und in der 1. - 4. Primarklasse wird zur Verstärkung der individuellen Förderung alterniert unterrichtet.

<sup>2</sup>Der Umfang des alternierten Unterrichts ergibt sich aus den Stundentafeln des Kindergartens und der Primarschule.

#### **Artikel 7**            Teilung von Schulabteilungen für den alternierten Unterricht

In Schulabteilungen, die 14 und mehr Schülerinnen und Schülern aufweisen, muss alterniert werden.

### 3. Kapitel: **WAHLPFLICHTFÄCHER UND WAHLFÄCHER**

#### **Artikel 8**            Angebot

Die Schulen sind verpflichtet, die Wahlpflichtfächer und Wahlfächer gemäss den Vorgaben der Stundentafeln anzubieten und sie durchzuführen, wenn die erforderliche Mindestzahl erreicht wird.

#### **Artikel 9**            Durchführung

<sup>1</sup>Wahlpflichtfächer und Wahlfächer werden durchgeführt, wenn sich mindestens fünf Schülerinnen und Schüler für das Fach entscheiden. Die Schulen sind verpflichtet, den Schülerinnen und Schülern, welche Französisch oder Englisch in der 3. Oberstufe besuchen wollen, den Besuch zu ermöglichen.

<sup>2</sup>Als Höchstzahlen gelten die Zahlen von Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung zum Schulgesetz<sup>4</sup>.

### 4. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 10**           Abweichungen

<sup>1</sup>Will eine Schule von den vorstehenden Richtlinien abweichen, benötigt sie hierfür die Zustimmung des Erziehungsrats.

<sup>2</sup>Begründete Gesuche mit Wirksamkeit auf Schuljahresbeginn sind bis spätestens am 15. Mai einzureichen.

#### **Artikel 11**           Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Schulgesetz<sup>5</sup>.

---

<sup>4</sup> RB 10.1115

<sup>5</sup> RB 10.1111

**Artikel 12**            Aufhebung bisherigen Rechts

Die Richtlinien für die Zahl der Schülerinnen und Schüler von Fachabteilungen und von Wahlfächern vom 7. Mai 2008 werden aufgehoben.

**Artikel 13**            Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. August 2017 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident: Beat Jörg

Der Sekretär: Dr. Peter Horat